

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 45/09 B

L 9 SO 18/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 11 SO 458/05 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landrat des Kreises Pinneberg,
Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** , die Richter **D r. F i c h t e** und
D r. K o l o c z e k sowie den ehrenamtlichen Richter **D r. N e i d e r t**
und die ehrenamtliche Richterin **S c h u l z**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2.12.2008
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Sozialhilfeleistungen.

- 2 Der Kläger erhält seit 1991 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) Hilfe zum Lebensunterhalt. Nach einem vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (VG) am 26.6.1996 geschlossenen Vergleich sollte er ab 1.1.1996 ua einen Mehrbedarf wegen EU in Höhe von insgesamt 25 % und einen Mehrbedarf für Bekleidung in Höhe von 20 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands erhalten (Buchstabe b und c des Vergleichs). Der Vergleich enthielt ferner die Bestimmung, dass diese Regelung auch zukünftig zu Grunde gelegt werden solle, soweit nicht eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eintrete. Mit der Einordnung des Rechts der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zum 1.1.2005 gewährte die Stadt E. dem Kläger zwar weiterhin den Mehrbedarf wegen EU ausgehend von 25 % des Regelsatzes, bemaß diesen aber nicht nach dem SGB XII (Regelsatz: 345 Euro), sondern nach dem letzten Regelsatz unter Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in Höhe von 296 Euro (*Bescheid vom 7.1.2005; Widerspruchsbescheid vom 4.11.2005*). Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 17.4.2008; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 2.12.2008*).

- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger Divergenz, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend. In Bezug auf eine behauptete Abweichung trägt er vor, das LSG stelle in seiner Entscheidung hinsichtlich der "Ausstiegsklausel" im gerichtlichen Vergleich sinngemäß auf folgenden Rechtssatz ab:

"Mit dem Übergang von der Rechtslage des BSHG zum gesetzlichen System des SGB XII ist eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten".

- 4 Demgegenüber habe das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 3.10.1989 (*10 RKg 7/89 -, BSGE 65, 301 ff = SozR 1300 § 48 Nr 60*) sinngemäß folgenden Rechtssatz aufgestellt:

"Deshalb muss, wenn eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse iS von § 48 Abs 1 SGB X in Betracht kommt, allein die materielle Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes und zum Zeitpunkt der angeblich eingetretenen Änderung verglichen werden. Nur wenn sich bei diesem Vergleich ein für den materiellen Anspruch des Einzelnen wesentlicher Unterschied ergibt, haben sich die rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert".

- 5 Er ist der Ansicht, auch wenn sich die Entscheidung des BSG nicht auf eine Klausel in einem Vergleich, sondern auf § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch



- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) bezogen habe, sei die Interessenlage jedoch in beiden Fällen sehr ähnlich, wenn nicht sogar identisch.

- 6 Zur behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache führt der Kläger aus, "bezüglich einer vertraglichen Klausel" sei "nämlich bisher kein Urteil des BSG ergangen". Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig.
- 7 Als Verfahrensmangel rügt der Kläger einen Verstoß gegen § 547 Nr 4 Zivilprozessordnung. Die Stadt E. sei während des Berufungsverfahrens aus dem Rechtsstreit zu Unrecht ausgeschieden; sie sei daher im Berufungsverfahren nicht (ordnungsgemäß) vertreten gewesen. Außerdem habe das LSG ihn (den Kläger) verfahrensfehlerhaft nicht darauf hingewiesen, dass er versehentlich einen zu geringen Betrag als Mehrbedarf geltend gemacht habe. Hierzu werde auf den Schriftsatz vom 4.5.2009 Bezug genommen.

II

- 8 Die Beschwerde ist unbegründet. Soweit sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) stützt, widersprechen sich die von ihm angeführten Rechtssätze des Berufungsurteils und des BSG nicht. Der dem Urteil des BSG vom 3.10.1989 (10 RKg 7/89 -, BSGE 65, 301 ff = SozR 1300 § 48 Nr 60) entnommene Rechtssatz betrifft die (einseitige) Befugnis einer Behörde zur Änderung eines Dauerverwaltungsakts bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse. Der dem LSG-Urteil entnommene Rechtssatz hingegen betrifft die Auslegung einer Klausel eines (Vergleichs-)Vertrags. Beide Sachlagen entsprechen einander nicht. Ein gerichtlicher Vergleich kann nicht iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X "zunächst rechtmäßig" gewesen, infolge einer Änderung der materiellen Rechtslage aber "rechtswidrig geworden" sein. Gibt es Zweifel über den Regelungsgehalt, ist das wirklich Gewollte im Wege der Auslegung zu ermitteln (§§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch). Dabei kann nicht eine "sehr ähnliche wenn nicht sogar identische" Interessenlage mit der Behauptung unterstellt werden, es sei "sicherlich" die Absicht des den Vergleich vorschlagenden VG gewesen, "eine ähnliche Ausstiegsklausel in den Vergleich einzubauen, wie sie in § 48 SGB X vom Gesetzgeber vorgesehen" sei.
- 9 Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, ist dieser Zulassungsgrund bereits nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Mindestanforderung an die ordnungsgemäße Darlegung dieses Zulassungsgrunds ist mithin, dass der Beschwerdeführer



eine Rechtsfrage aufzeigt, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, die (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegt (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Hieran fehlt es.

- 10 Der Kläger nimmt lediglich auf die Ausführungen zur vermeintlichen Divergenz Bezug und behauptet, "die" Rechtsfrage sei klärungsbedürftig. Selbst wenn dem klägerischen Vorbringen über die Abweichung ggf eine hinreichend bestimmbar konkrete Rechtsfrage entnommen werden könnte, fehlte es an der Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit. Soweit der Kläger vorträgt, Vergleiche solcher Art seien "häufig geschlossen" worden, mag dies ein Aspekt der Breitenwirkung sein; ein Argument für die Klärungsbedürftigkeit ist hierin nicht zu sehen.
- 11 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, die beklagte Stadt E. sei im Berufungsverfahren nicht (mehr) vertreten gewesen, legt er selbst dar, dass eine Funktionsnachfolge kraft Gesetzes, die er als Folge von § 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 15.12.2005 (*GVBl S 568*) zum 1.1.2007 annimmt, regelmäßig zu einem Beklagtenwechsel führt (*vgl BSGE 62, 269 ff = SozR 1200 § 48 Nr 14; BSGE 102, 248 ff = SozR 4-5050 § 15 Nr 6*). Sein Vortrag ist daher unschlüssig.
- 12 Soweit der Kläger schließlich meint, das LSG hätte ihn darauf hinweisen müssen, dass er versehentlich einen zu geringen Betrag als Mehrbetrag geltend gemacht habe, legt er nicht dar, wieso eine Pflicht des Gerichts besteht, einen Kläger darauf aufmerksam zu machen, dass er ggf mehr beanspruchen könnte, als sein Klageantrag umfasst. Überdies reicht es nicht aus, lediglich einen vom Kläger selbst verfassten Schriftsatz ohne anwaltliche Prüfung in Bezug zu nehmen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

